

„Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (...) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen ...“ (aus Artikel 4 der WRRL)

Vorgaben der Richtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie selbst gibt über den in der Europäischen Union beabsichtigten Grad des Grundwasserschutzes nur begrenzt Aufschluß, da sich die Verhandlungspartner seinerzeit nicht auf tragfähige Formulierungen einigen konnten. Daher gibt die Wasserrahmenrichtlinie bisher keine Sanierungsziele, aber die Verpflichtung zu einer Trendumkehr bei deutlich und beständig ansteigenden Konzentrationen von Verunreinigungen vor, die von menschlichen Aktivitäten herrühren. Ausserdem wird eine Grundwasser-Tochterrichtlinie erarbeitet.

Strategien zum Schutz des Grundwassers

Deutschland vertritt den „Vorsorgegrundsatz“, der besagt, dass Grundwasser flächendeckend generell und unabhängig von einer Nutzung zu schützen ist. Um einheitliche Schutzvorschriften zu schaffen, muss der Zustand des Grundwassers EU-einheitlich beschrieben werden. diskutiert wird, ob die Ausweisung von Grenzwerten dem Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz insofern widerspricht, als jeder Nachweis von Schadstoffen einen guten Zustand des Grundwassers ausschließt. Hier sind auch die Positionen der Umweltverbände noch nicht einheitlich.

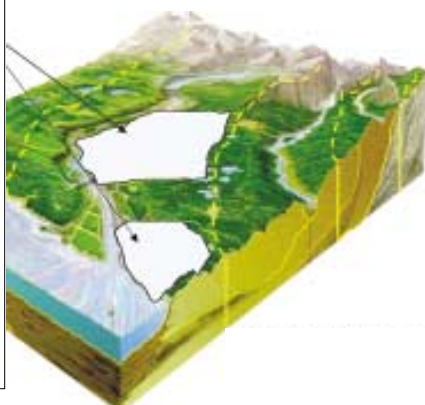
Ausweisung von „Grundwasserkörpern“

Ein Blick auf die im Anhang V der EU-WRRL geregelten Details zeigt, dass im Messverfahren die verschiedenen Einzelwerte eines Grundwasserkörpers gemittelt werden. Damit verschwinden Problemzonen aus der Erfassung. Das Umweltbundesamt sieht darin die Gefahr einer effektiven Verschlechterung des Grundwasserschutzes in der Bundesrepublik.

Für die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie soll das Grundwasser (GW) in Grundwasserkörper eingeteilt werden. Bisher geht man davon aus, dass sich diese weitgehend an den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer orientieren.

Der „Gute Zustand“ für GW wird beschrieben durch:

- den guten chemischen Zustand: Wie hoch ist der Nitreintrag bzw. -gehalt im GW? Wie hoch ist der Pestizideintrag bzw. -gehalt im GW? Bei meeresnahen GW-Körpern, wie in der Abbildung, ist auch die Problematik des Salzeintrages zu betrachten.
- den guten mengenmäßigen Zustand: Gibt es Auswirkungen auf GW-abhängige Ökosysteme? Sind z.B. Niedermoore gefährdet, weil das Grundwasser nicht mehr in ausreichender Menge vorhanden ist? Haben die vom GW abhängigen Oberflächengewässer ausreichend Wasser?



Zur Beschreibung von Grundwasserkörpern, verändert nach einem Vortrag von Dr. Bley am 11.01.2003 in Plochingen



Auf landwirtschaftlichen Nutzflechten bildet sich durch die im Jahresverlauf oft fehlende Vegetation schneller Grundwasser als z.B. in Waldgebieten. Allerdings gelangen so auch Schadstoffe schneller ins Grundwasser.

Verfahrensfragen

Sollten sich EU-Rat und -Parlament nicht auf eine neue Grundwasserrichtlinie verständigen, stellen die Mitgliedsstaaten innerhalb von 5 Jahren selbst geeignete Kriterien auf. Wenn auch das nicht funktioniert, liegt der Ausgangspunkt für die Verpflichtung zu einer Trendumkehr bei 75 % der auf EU-Ebene festgelegten Qualitätsnormen, u.a. der Grenzwerte in der Nitratrichtlinie, der Pestizidrichtlinie etc. Da z.B. der Grenzwert für Nitrat mit 50 mg/l sehr hoch ist, wäre diese Lösung keinesfalls zufriedenstellend.



Die menschliche Nutzung des Wassers verändert dessen natürlichen Kreislauf: so wird zum Beispiel Trinkwasser aus Grundwasser gewonnen, nach der Nutzung in Kläranlagen wiederaufbereitet und dann in Oberflächengewässer eingeleitet. Nach der Wasserrahmenrichtlinie soll aus dem Grundwasser nicht mehr Wasser entnommen werden, als sich neu bildet.

Neue Grundwasser-Tochterrichtlinie

Artikel 17 Wasserrahmenrichtlinie legt lediglich fest, daß die EU-Kommission innerhalb von 2 Jahren spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung vorschlägt, um das Ziel eines guten Grundwasserzustands zu erreichen. Dazu soll eine EG-Grundwasserrichtlinie dienen.

Den Entwurf dazu hat die EU-Kommission mit einem Vierteljahr Verspätung am 20. Februar 2003 vorgelegt. Dem Entwurf vorausgegangen waren eingehende Diskussionen im sogenannten Expert Advisory Forum Grundwasser, einem Beratungsgremium, dem auch Vertreter von Umweltverbänden angehören.

Wesentliche Regelungen sind das Verschlechterungsverbot durch Einhaltung guter Umweltpraxis und technischer Regelungen und die Verpflichtung jeden statistisch nachweisbaren deutlichen Aufwärtstrend der Schadstoffbelastung umzukehren. Außerdem werden bei diffusen Quellen Qualitätsnormen für Indikatoren festgelegt, bei deren Überschreitung Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Kritisch ist hier natürlich immer die Frage, welche Indikatoren ausgewählt werden, mit welcher Meßfrequenz die Daten zu erheben sind und wie die Daten gemittelt werden. Zu letzterem sind im Anhang 1 des Richtlinienentwurfs spezielle Berechnungsverfahren aufgelistet.



Moderne Auto-Waschanlagen an Tankstellen sind mittlerweile mit Ölabscheidern bzw. Wasseraufbereitungsanlagen ausgerüstet. Tankstellenstandorte zählen allerdings regelmäßig zu besonders gefährdeten Altlasten-Standorten.

Das europäische Umweltbüro (EEB) kritisiert am Entwurf der Grundwasser-Tochterrichtlinie insbesondere den unzureichenden Schutz bislang unverschmutzter Grundwasserkörper und tritt für die Einführung eines Grundwasserreferenzzustands ähnlich der Regelung bei Oberflächengewässern ein.

Verursacherprinzip durchsetzen

Von der Landwirtschaft gehen große flächige Verunreinigungen des Grundwassers mit Nitraten und Pestiziden aus. Solche Stoffe sind bei der Trinkwassergewinnung kaum oder nur mit großem Aufwand aus dem Rohwasser zu entfernen. Daher ging eine Reihe von Wasserversorgern dazu über, in Trinkwassereinzugsgebieten den ökologischen Landbau zu fördern und so den Schadstoffeintrag an der Quelle zu minimieren.

In dem Zusammenhang ist interessant, daß sich die Wasserdirektoren der EU darauf verständigt haben, daß das Verursacherprinzip prinzipiell auch für die Landwirtschaft gilt. Hier besteht ein wesentlicher Ansatz zur Veränderung der bisherigen Subventionspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Grundwasserabhängige Oberflächengewässer und Landökosysteme

Neben dem guten chemischen Zustand formuliert die Wasserrahmenrichtlinie für Grundwasserkörper den guten mengenmäßigen Zustand als Umweltziel. Es soll nicht mehr Grundwasser entnommen werden, als sich neu bildet.

Die Forderung nach gutem mengenmäßigen Zustand steht in direkter Verbindung zum Schutz „gewässerabhängiger Ökosysteme“ – also zum Schutz wertvoller Feuchtgebiete und FFH-Gebiete.



Ein grundwasserabhängiges Ökosystem: Quellmoor im Einzugsgebiet der Havel, in Mecklenburg-Vorpommern.

Relevante Richtlinien

Nach wie vor sind insbesondere folgende Richtlinien für den Grundwasserschutz von Belang:

- **Grundwasser-Richtlinie (80/68/EWG)**
Sie ist das wichtigste europäische Regelwerk für den Schutz des Grundwassers vor der Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. Sie soll im Dezember 2013 von der EU-WRRL aufgehoben werden.
- **Nitrat-Richtlinie (91/676/EG)**
Sie zielt auf Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltverschmutzung durch landwirtschaftliche Nitrate ab.
- **Pestizid-Richtlinie (91/414/EWG)**
Hier handelt es sich um eine Marktzulassungs-Richtlinie für Pestizide.
- **Abfalldeponie-Richtlinie (1999/31/EG)**
Sie macht Vorgaben zum Ausbau von Deponien mit dem Ziel, das Grundwasser vor verunreinigtem Sickerwasser zu schützen.



Landwirtschaftliche Nutzflechte ohne Gewässerrandstreifen. Direkte Einträge in Fließgewässer verschlechtern die Wasserqualität erheblich. Schon ein relativ schmaler Randstreifen von 5-15 Metern kann wesentliche Verbesserungen bringen.



GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin
Tel: +49 (0)30 44 33 91 44
Fax: +49 (0)30 44 33 91 33
Web: www.wrrl-info.de
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Konzeption & Fotos:
Stephan Gunkel, rivernet@gmx.de